



Was auch kommt.
Zählen Sie auf uns!



HDI
GERLING

Firmen

Ausgabe 01

Ratgeber *Fuhrpark*

Halterpflicht: Führerscheinkontrolle

Nächtliche Großkontrolle der Polizei auf einem Rastplatz der Bundesautobahn 2 bei Lehrte. Der Schwerpunkt der Kontrolle liegt im Bereich der Ladungssicherung. In diesem Zusammenhang wird der Berufskraftfahrer Heiko S. kontrolliert und soll neben den Ladungs- und Fahrzeugpapieren auch seinen Führerschein vorzeigen. Heiko S. kann dies jedoch nicht. Die Überprüfung ergibt: Heiko S. musste bereits vor mehreren Monaten seine Fahrerlaubnis abgeben.

Grundsätzlich muss sich der Halter eines Fahrzeuges davon überzeugen, dass derjenige, der das Fahrzeug führt, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Dies gilt sowohl im privaten Bereich als auch bei dienstlich genutzten Fahrzeugen. Wer also sein Fahrzeug anderen überlässt ohne sich den Führerschein zeigen zu lassen, macht sich strafbar.

§ 21 Straßenverkehrsgesetz (StVG) „Fahren ohne Fahrerlaubnis“

„Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Halter eines Kraftfahrzeuges anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeuges nach § 44 des Strafgesetzbuches oder nach § 25 (Fahrverbot) dieses Gesetzes verboten ist.“

Im Falle von dienstlich genutzten Fahrzeugen muss der Halter dem Gesetzgeber gegenüber nachweisen, dass er eine regelmäßige Kontrolle der Führerscheine der Mitarbeiter, die ein Dienstfahrzeug nutzen, durchgeführt hat. Der Halter der Dienstfahrzeuge kann nicht immer darauf vertrauen, dass ein Mitarbeiter den Entzug seines Führerscheins entsprechend mitteilt, da er häufig Nachteile bis hin zum Verlust des Arbeitsplatzes befürchtet.

Verschiedene Kontrollwege

Der Pflicht zur Durchführung einer Kontrolle der Führerscheine kann der Halter auf verschiedenen Wegen nachkommen. Je nach Struktur des Unternehmens kann er die Aufgabe selbst erledigen bzw. an seinen Fuhrparkmanager übertragen, einen Dienstleister beauftragen oder das Ortsgericht bzw. einen Notar einschalten.



Selbstkontrolle

Kontrolliert der Halter bzw. die von ihm beauftragte Person selbst, so muss er sich die Original-Führerscheine vorlegen lassen, die Ergebnisse dokumentieren und sich die Existenz der gültigen Papiere per Unterschrift bestätigen lassen.

Einschaltung von Dienstleistern

Mittlerweile stehen am Markt eine Reihe von externen Dienstleistern zur Verfügung, die als Teil ihres Produktportfolios die Führerscheinkontrolle anbieten. Auch bei Einschaltung eines Dienstleiters ist der Fahrzeughalter gefordert, stichprobenartig die ordnungsgemäße Durchführung des externen Prüfers zu kontrollieren. Die Einschaltung eines Dritten schützt einen Halter nicht vor einer eventuellen Haftung.

Ortsgericht/Notar

Will man sich nicht auf einen Fremdanbieter verlassen oder ist die Überprüfung mit nicht vertretbarem Aufwand verbunden, kann die Führerscheinkontrolle bei einem Notar oder dem Ortsgericht vorgenommen werden. Dort werden von dem Führerschein Fotokopien angefertigt und deren Übereinstimmung mit dem Original festgehalten. Es wird nicht der Inhalt der Fahrerlaubnis geprüft, sondern nur die Deckungsgleichheit zwischen Kopie und Original. Die Kopien werden zu einem untrennbaren Dokument zusammengefasst, mit Unterschrift und Siegel versehen und an den Fuhrparkleiter versandt.

Wie oft?

Wie häufig der Halter die Führerscheine zu kontrollieren hat, ist nicht eindeutig geregelt. Laut Rechtsprechung wird zweimal jährlich als ausreichend angesehen. Allerdings können Einzelumstände eine häufigere Kontrolle notwendig machen. Wenn beispielsweise bekannt ist, dass einem Mitarbeiter bereits häufiger der Führerschein entzogen wurde, sollte öfter kontrolliert werden.

Delegation der Aufgabe

Unabhängig davon, wer die Überprüfung der Führerscheine übernimmt: die Übertragung dieser Aufgabe an eine andere Person, die nicht Halter der Fahrzeuge ist, sollte in jedem Fall schriftlich fixiert werden.

Prüfung dokumentieren

Für die Dokumentation ist bei der erstmaligen Kontrolle eine Kopie der Fahrerlaubnis anzufertigen. Bei jeder darauf folgenden Kontrolle kann der vorgelegte Führerschein mit der Kopie verglichen werden.

In der Praxis tritt immer wieder der Fall ein, dass Mitarbeiter dem Kopieren ihres Führerscheines nicht zustimmen. Die Kontrolle kann dann derart durchgeführt werden, dass die wichtigsten Führerscheindaten erfasst werden. Konkret sollten die Führerscheinnummer (Listennummer), die Ausstellungsbehörde und der Name des Ausstellers notiert werden. Anschließend müssen sowohl der Führerscheininhaber als auch die kontrollierende Person die Übereinstimmung der Daten per Unterschrift bestätigen. Dem Mitarbeiter ist es so nicht mehr möglich, bei einem Führerscheinverlust einen alten, nicht mehr gültigen Führerschein vorzuzeigen.



Datenschutz

„Was gehen mein Chef überhaupt meine persönlichen Daten an, die unterliegen doch dem Datenschutz“ – derartige Einwände sind aus zweierlei Gründen keine stichhaltigen Argumente gegen eine Führerscheinüberprüfung. Erstens hat der Gesetzgeber ganz klar festgestellt, dass die Haftung beim Fahren ohne Führerschein in die Verantwortung des Fahrzeughalters übergeht. Zweitens unterliegt die Kontrolle des Führerscheins, anders als oftmals angenommen, nicht dem Datenschutz, auch wenn hier persönliche Daten, wie zum Beispiel das Geburtsdatum der betreffenden Person, für den Fuhrparkmanager ersichtlich werden. Da es sich bei der Überprüfung um eine Halterpflicht handelt, ist die Frage nach der Fahrerlaubnis weder anstandswidrig noch beleidigend.

Das gilt auch bei Neueinstellungen. Es muss sichergestellt werden, dass neue Mitarbeiter bereits an ihrem ersten Arbeitstag eine gültige Fahrerlaubnis besitzen. Schließlich können sich Personaleinstellungen nicht nach den festgelegten Terminen der Führerscheinkontrolle richten. Folglich muss hier die Fahrerlaubnis ebenso kopiert, kontrolliert und die Kopie gegebenenfalls in die Personalakte gelegt werden.

Allerdings unterliegt die Zuordnung entsprechender Kopien zu den Personalunterlagen dann datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Aus diesem Grund ist dafür zu sorgen, dass ausschließlich berechnete Personen Einsicht erhalten. Hierbei kann es sich sowohl um Personalmitarbeiter als auch um den Fuhrparkmanager selbst beziehungsweise eine von ihm beauftragte Person handeln.

Damit im Vorfeld der geplanten Einführung einer regelmäßigen Führerscheinkontrolle keine Gerüchte aufkommen, ist es von Vorteil, diesen Prozess mit einer größtmöglichen Transparenz zu begleiten. Daher ist es ratsam, frühzeitig das offene Gespräch mit den Kollegen zu suchen und einen bestehenden Betriebsrat vollständig einzubinden.

Was geschieht aber, wenn der Dienstwagennutzer trotz Aufforderung der Kontrolle nicht nachkommt? Dann muss der Halter bzw. Flottenmanager unverzüglich reagieren – und sei es mit dem Dienstwagenentzug durch den Arbeitgeber.

Hinweis:
Dies ist eine allgemeine
Information, die rechtlich
nicht verbindlich ist
und keine Rechtsberatung
darstellt.

HDI-Gerling
Firmen und Privat Versicherung AG
Riethorst 2
30659 Hannover
FP.Kraftfahrtversicherung@hdi-gerling.de